

Checkliste zum Erwerb einer Erlaubnis nach § 34f GewO (Stand: Januar.2017)

Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f Gewerbeordnung (GewO) kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller **persönlich zuverlässig ist, in geordneten Vermögensverhältnissen lebt, eine Berufshaftpflichtversicherung vorweist und sachkundig** ist.

Bei Einzelunternehmen muss der Inhaber eine Erlaubnis beantragen. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und offenen Handelsgesellschaften (OHG) müssen alle Gesellschafter eine Erlaubnis beantragen. Bei Kommanditgesellschaften (KG) müssen alle persönlich haftenden Gesellschafter eine Erlaubnis beantragen.

Bei juristischen Personen (z.B. GmbH, AG) muss die Gesellschaft die Erlaubnis beantragen. Beim Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnisse werden auch die Verhältnisse aller gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) geprüft. Der Antrag ist grundsätzlich am Hauptsitz des Unternehmens zu stellen.

Bei der Beantragung der Erlaubnis sind zur Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen folgende Nachweise **im Original oder als beglaubigte Kopie** vom Antragsteller vorzulegen:

Ausgefüllte Antragsformulare

- Download unter:
www.ihk-arnsberg.de → Recht und Steuern → Finanzanlagenvermittler

Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
(Belegart 0, direkter Versand an Behörde)

- Antrag bei Meldebehörde (Stadtbüro, Bürgerbüro) der Wohnortgemeinde zur Vorlage bei der:
**Industrie- und Handelskammer Arnsberg,
Hellweg-Sauerland
Fachbereich Recht / Vermittlerregister
Königstr. 18 - 20
59821 Arnsberg**
- Verwendungszweck: „Antrag auf Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S.1 GewO“
- Bei juristischen Personen: Führungszeugnisse aller gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand)
- Alter: max. 3 Monate; Kosten: 13,00 Euro je Führungszeugnis

Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde
(Belegart 0, direkter Versand an Behörde)

- Natürliche Personen beantragen den Auszug bei der Meldebehörde (Stadtbüro, Bürgerbüro) der Wohnortgemeinde
- Juristische Personen beantragen den Auszug bei der zuständigen Fachbehörde (Gewerbeamt) des Betriebssitzes
- Bei juristischen Personen (z.B. GmbH) wird der Auszug benötigt für alle gesetzlichen Vertreter (z.B. Geschäftsführer) und die juristische Person selbst
- Alter: max. 3 Monate, Kosten: 13,00 Euro je Gewerbezentralregisterauszug

- **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes**
 - Antrag beim zuständigen Finanzamt des Wohnsitzes
 - Der Antrag kann mit Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite!) in der Regel auch schriftlich gestellt werden
 - bei juristischen Personen: alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) und für die juristische Person selbst Antrag beim Finanzamt des Betriebssitzes
 - Alter: max. 3 Monate, Kosten keine

- **Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des Zentralen Vollstreckungsgerichts**

Auskunft ist im Internet unter www.vollstreckungsportal.de abrufbar (Ausdruck)

 - bei juristischen Personen: Auskunft für alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand); sowie für die juristische Person selbst
 - Alter: max. 3 Monate, Kosten für jede Internetauskunft: 4,50 EUR

- **Auszug aus dem Insolvenzregister**
 - Antrag beim zuständigen Amtsgericht des Wohnsitzes; persönliche Vorsprache, ggf. nach Rücksprache mit dem zuständigen Amtsgericht auch schriftlich unter Vorlage einer Kopie des Personalausweises
 - bei juristischen Personen: alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand); für die juristische Person selbst zusätzlich Auszug aus dem Insolvenzregister am Betriebssitz
 - Alter: max. 3 Monate, Kosten: bis zu 15,00 EUR

- **Nachweis über das Bestehen einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**
 - Mindestdeckung 1.230.000,-- Euro für jeden Versicherungsfall; 1.850.000,-- Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres.
Diese Deckungsbeiträge müssen für jeden einzelnen Vermittler zur Verfügung stehen.
 - Geltungsbereich: alle EU-Mitgliedstaaten und alle EWR-Vertragsstaaten
 - Nachweis durch Bescheinigung des Versicherungsunternehmens

- **Nachweis der Sachkunde**
 - Sachkundeprüfung bei IHK
 - Finanzanlagenfachmann/-frau (IHK)
 - Gleichgestellte Berufsqualifikationen (inkl. der Vorläufer und Nachfolger):
 - Vorlage des Abschlusszeugnisses (ohne weitere praktische Berufserfahrung)
 - geprüfte(r) Bankfachwirt oder –wirtin (IHK)
 - geprüfte(r) Fachwirt oder –wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK)
 - geprüfte(r) Investment-Fachwirt oder –wirtin (IHK)
 - geprüfte(r) Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK)
 - Bank- oder Sparkassenkaufmann oder –frau
 - Kaufmann oder –frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“
 - Investmentfondskaufmann oder –frau

- Vorlage des Abschlusszeugnis (mit zusätzlich mindestens 1-jähriger Berufserfahrung in der Anlageberatung oder –vermittlung)
 - eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
 - als Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung
 - als Finanzfachwirt/-in (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule
- Abschlusszeugnis als Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagenberatung oder Anlagevermittlung vorliegt
- Erfolgreicher Abschluss eines mathematischen, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie (mit zusätzlich mindestens 3-jähriger Berufserfahrung in der Anlagevermittlung oder –beratung).

Die Sachkunde ist grundsätzlich vom Antragsteller (bei juristischen Personen Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglied) nachzuweisen.

Bei Personengesellschaften (GbR, OHG) haben alle Gesellschafter den Nachweis der Sachkunde zu erbringen. Bei einer Kommanditgesellschaft gilt dies nur für die persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär).

Gebühren:

Erlaubnisverfahren nach § 34f Abs. 1, 2 GewO

- Im Umfang einer Kategorie: 320,00 Euro
- Im Umfang von zwei oder drei Kategorien: 350,00 Euro
- Registereintragung (Gewerbetreibender) 45,00 Euro
- Registereintragung (Angestellter) 10,00 Euro

Hinweis:

Obwohl die Checkliste mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Christoph Strauch, Tel: 02931/878144, Fax: 02931/878147, Mail: strauch@arnsberg.ihk.de
 Maja Puppe, Tel: 02931/878149, Fax: 02931/878147, Mail: puppe@arnsberg.ihk.de